



**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
der Gemeinde Hebertshausen
vom 25. September 2025**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
- b) Bestattungsgebühren (§ 6),
- c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- e) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren zu tragen.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Abs. 2 oder § 37 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hebertshausen (Friedhofssatzung),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Grabnutzungsdauer.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 37 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	880,00 €
b) eine Familiendoppelgrabstätte	1.380,00 €
c) eine Familienvierfachgrabstätte	1.860,00 €
d) eine Kindergrabstätte	450,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte (ausgenommen Bestattungswald und Urnenbaumgrabstätte)	560,00 €
f) eine Doppel- Urnenerdgrabstätte	960,00 €
g) eine Doppel-Urnenwandnische	1.250,00 €
h) eine Familien-Urnenwandnische	2.270,00 €
i) eine Urnenbaumgrabstätte	780,00 €
j) eine anonyme Grabstätte	520,00 €

(2) Die Gebühr im Bestattungswald beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 2a der Friedhofssatzung

Urnenerdgrabstätte (Einzel):

Kategorie 1:	600,00 €
Kategorie 2:	850,00 €
Kategorie 3:	1.150,00 €
Kategorie 4:	1.400,00 €
Kategorie 5:	1.550,00 €
Kategorie 6:	1.700,00 €
Kategorie 7:	1.950,00 €

Bestattungsbaum/-findling:

Kategorie 1:	6.500,00 €
Kategorie 2:	7.000,00 €
Kategorie 3:	7.500,00 €
Kategorie 4:	8.000,00 €
Kategorie 5:	9.000,00 €
Kategorie 6:	9.500,00 €
Kategorie 7:	10.500,00 €

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die in § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung bestimmte Dauer ist möglich. Hierfür wird erneut anteilig die jeweilige Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung

- a) Eines Leichenhauses beträgt pro angefangenen Kalendertag 100,00 Euro
- b) des Abschiedsraumes beträgt pro angefangenem Kalendertag 175,00 Euro.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinde Hebertshausen erhoben.

(2) Für die Ausstellung einer Graburkunde bei Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

(3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

(4) Bei Vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für Anträge auf Umbettung oder Ausgrabung von Urnen, Särgen und Gebeinen beträgt 30,00 Euro.

(6) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen beträgt 10,00 Euro.

(7) Die Gebühr für die Bescheid Erstellung bei Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 10,00 Euro.

§ 8 Umsatzsteuer

Den vorgenannten Friedhöfen werden etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Gemeinde Hebertshausen, 24.09.2025



Richard Reischl
Erster Bürgermeister

